Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1953)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Buri, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417477

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1953

Direktor: Regierungsrat Dr. **F. Giovanoli**
Stellvertreter: Regierungsrat **D. Buri**

I. Allgemeines

Gesetzgebung; Motionen; Postulate. Am 7. Juli 1953 ist dem Regierungsrat ein 33 655 gültige Unterschriften tragendes Volksbegehren zu Gunsten des Frauen-Stimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden eingereicht worden. Darin wird verlangt, dass durch eine Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 den in den bernischen Gemeinden wohnhaften Schweizerbürgerinnen unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizerbürgern das volle Stimm- und Wahlrecht in den Angelegenheiten der Einwohner- und Burgergemeinden erteilt werde. Der Regierungsrat gedenkt dem Grossen Rate im Laufe des Jahres 1954 eine Vorlage über die Erweiterung der Frauenrechte in Gemeindesachen zu unterbreiten.

Ein Dekret des Grossen Rates vom 12. Mai 1953 hat die Burgergemeinde Clavaleyres aufgehoben.

Die Vorarbeiten zu einem neuen Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden (Postulat Tschannen, Muri) konnten im Jahre 1953 so weit gefördert werden, dass ein Vorentwurf zum neuen Dekret voraussichtlich im Jahre 1954 den Fachverbänden wird zur Stellungnahme vorgelegt werden können.

Die Gemeindedirektion hatte die Antworten des Regierungsrates auf zwei Einfache Anfragen vorzubereiten.

Kreisschreiben brauchte die Gemeindedirektion im Berichtsjahre keine zu erlassen.

Geschäftslast. Die Geschäftskontrolle verzeichnet für das Jahr 1953 2207 Neueingänge, gegenüber 2208 im Vorjahre. Darin sind nicht inbegriffen die mündlichen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Gemeindebürger. Sie beanspruchen den Vorsteher und das Personal der Gemeindedirektion nach wie vor sehr stark, ebenso die Zusammenarbeit mit andern Direktionen bei der Behandlung schwieriger, die Gemeindeverwaltung berührender Geschäfte und beim Erlass neuer Vorschriften.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalterämter melden für das Jahr 1953 den Eingang von 430 (im Vorjahre 428) gemeinde- und niederlassungsrechtlichen Streitsachen, nämlich 306 (i. V. 296) Gemeindebeschwerden im engern Sinn und öffentliche Klagen gegen Gemeinden (Streitigkeiten über Wahlen und Abstimmungen, Beamtensachen, Nutzungen und weitere Zweige der Gemeindeverwaltung) und 124 (i. V. 132) Wohnsitzstreite.

1. Von den 306 Streitigkeiten der ersten Gruppe wurden in erster Instanz 120 durch Abstand oder Vergleich, 144 durch Urteil erledigt und 42 auf das neue Jahr übertragen. 32 erstinstanzliche Entscheide wurden durch Rekurs angefochten. Einer dieser Rekurse wurde nachträglich zurückgezogen, auf einen andern konnte der Regierungsrat nicht eintreten. 22 erstinstanzliche Entscheide wurden bestätigt, 8 ganz oder teilweise abgeändert.

Zwei Wahlbeschwerdeentscheide des Regierungsrates bildeten Gegenstand staatsrechtlicher Beschwerden. Das Bundesgericht hat die eine dieser Beschwerden abgewiesen, die andere gutgeheissen. Im letztgenannten Falle verhielt das Bundesgericht den Regierungsrat, eine Gemeindewahl deswegen ungültig zu erklären, weil im Wahlraum weder Abschrankungen, noch abgesonderte Tische zum Ausfüllen der Wahlzettel vorhanden waren. Der Regierungsrat hatte geglaubt, von der Aufhebung der Wahl absehen zu dürfen, weil eine Beeinflussung des Wahlergebnisses durch jenen Mangel nicht nachgewiesen war. Das Bundesgericht erkannte jedoch, das Vorhandensein der erwähnten Einrichtungen im Wahllokal sei für die Freiheit der Stimmabgabe so wichtig, dass ihr Fehlen die Ungültigkeit der Wahlen in allen Fällen nach sich ziehen müsse, wo nicht erwiesen sei, dass eine Einwirkung des Mangels auf den Wahlausgang ausgeschlossen sei; ein Beweis, der in den meisten Fällen sehr schwer oder überhaupt nicht zu erbringen ist. Der Regierungsrat hat diese strenge Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes den Gemeinden sofort nach der Eröffnung des Bundesgerichtsurteils zur Kenntnis gebracht.

In einem andern Beschwerdefalle hat der Regierungsrat seine Praxis bestätigt, wonach die reglementarisch festgelegte Zuständigkeit einer Gemeindebehörde zur Erledigung bestimmter Geschäfte auch für die dieser Behörde übergeordneten Gemeindeorgane verbindlich ist, solange das Reglement nicht geändert wird. Daher darf z. B. nicht die Gemeindeversammlung oder der Stadtrat eine im Reglemente dem Gemeinderat zugewiesene Wahl vornehmen. Im nämlichen Urteil hat der Regierungsrat einmal mehr entschieden, dass die Verletzung in persönlichen Rechten, die nach Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes das Recht zur Beschwerdeführung gegen Verfügungen von Gemeindeorganen verleiht, nicht einer Verletzung in blossen Interessen gleichzusetzen ist.

Im übrigen kann hier auf die Veröffentlichung der grundsätzlichen Entscheide in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen werden.

2. Von den 124 (i. V. 132) neuen Wohnsitzstreitigkeiten wurden in erster Instanz 54 durch Abstand oder Vergleich und 41 durch Urteil erledigt. 29 waren Ende des Berichtsjahres bei den Regierungsstatthalterämtern noch hängig. 12 Entscheide wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Dieser hat 5 bestätigt und 6 abgeändert. 1 Streitfall ist infolge Vergleichs gegenstandslos geworden.

In fünf Fällen hat der Regierungsrat § 110 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Ausnahme vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes) auf den Aufenthalt im Kanton Bern heimatberechtigter Arbeiter einiger grosser Bauwerke anwendbar erklärt für so lange, als der Aufenthalt mit diesen Arbeiten im Zusammenhange steht. Der nämlichen Vorschrift hat er die Aufenthalte unterstellt, die eine staatliche bernische Heil- und Pflegeanstalt versuchsweise entlassenen bernischen Kantonsbürgern zuweist, solange diese weiter von der Anstalt fürsorgerisch betreut werden, jedoch höchstens für die auf die Entlassung folgenden zwei Jahre.

3. Der Regierungsrat hatte ferner eine Zuständigkeitsausscheidung zwischen den Verwaltungsjustizorganen und den Zivilgerichten zu beurteilen. Das Obergericht hat seinem Entscheide zugestimmt.

4. Drei Gemeinden wurden gestützt auf Art. 29 Abs. 4 des Gemeindegesetzes Ausnahmen von den Unvereinbarkeitsvorschriften bewilligt.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Auf den 1. Januar 1954 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	153
Kirchgemeinden (inbegriffen 3 Gesamtkirchgemeinden)	306
Unterabteilungen von Kirchgemeinden	2
Burgergemeinden	223
Burgerliche Körperschaften nach Art. 77 des Gemeindegesetzes	87
Rechtsamegemeinden nach Art. 96 Abs. 2 des Gemeindegesetzes	92
Gemeindeverbände	160
Zusammen	1515

Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Verminderung um 5 Gemeinden. Die Zahl der Gemeindeverbände hat weiter zugenommen; die der Unterabteilungen hat sich vermindert.

Es langten 286 neue *Reglemente* oder Abänderungen von solchen bei der Gemeindedirektion ein. Der Regierungsrat hat auf den Antrag der Gemeindedirektion 146 derartige Erlasse genehmigt, darunter 75 Organisationsreglemente, 14 Steuerreglemente, 14 Nutzungsreglemente, 6 Gemeinwerkreglemente, 7 Wohnbaubeitragsreglemente und 6 Verhältniswahlreglemente. Von einem im Jahre 1920 genehmigten Organisationsreglemente musste eine Bestimmung nachträglich von der Genehmigung ausgenommen werden, weil sie den Wählbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes widersprach.

Die übrigen Reglemente wurden mit dem Prüfungsbefunde der Gemeindedirektion an andere Direktionen weitergeleitet oder an die Gemeinden zurückgesandt.

Ende 1953 waren immer noch 6 Kirchgemeinden mit der Anpassung ihrer Organisationsreglemente an die Vorschriften des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 im Verzug.

Eine neue Zählung derjenigen Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden ganz oder teilweise nach dem *Verhältniswahlverfahren* bestellen, ergab auf den 1. Januar 1954 149 solche Gemeinden, gegenüber 142 im Vorjahre.

Sechs *Ausscheidungsverträge* sind abgeändert oder ergänzt worden.

Bei den *Amtsanzeigern* sind keine Änderungen eingetreten.

Die *Führung der Stimmregister auf Karten* ist 5 Einwohnergemeinden, 2 Kirchgemeinden und einer Burgergemeinde neu bewilligt worden.

Durch Beschluss vom 28. April 1953 hat der Regierungsrat das *Wappen* der durch die Verschmelzung der

Einwohnergemeinden Tramelan-dessous und Tramelan-dessus entstandenen Einwohnergemeinde Tramelan anerkannt und zum Eintrag ins staatliche Register der Gemeindewappen zugelassen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Zur Einführung des neuen Forstrechnungsschemas, das erstmals für die Rechnungen des Jahres 1953 massgebend ist, fanden halbtägige *Instruktionskurse* für Gemeindekassiere statt. Sie waren gut besucht. Nach den bisherigen Erfahrungen bereitet der Übergang zu dieser neuen Rechnungsform keine ernstlichen Schwierigkeiten.

Der Ersatz des Vertikalsystems für die Gemeinderechnungsablage (Schema A) durch das übersichtlichere Horizontalsystem (Schema B) machte weitere Fortschritte. Zahlreiche Anfragen von Gemeindekassieren belegen deren ernsthaften Willen, die Rechnungen gut und den Vorschriften entsprechend darzustellen. Sehr fühlbare Verbesserungen in der Rechnungsablage sind denn auch unverkennbar. Unser Inspektorat unterstützt diese löblichen Anstrengungen der Gemeindekassiere nach Kräften, u. a., auf Wunsch der Gemeindebehörden, auch durch die Aufstellung ausführlicher, den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinden angepasster Rubrikenpläne.

In zahlreichen Fällen wurde ein Beamter der Gemeindedirektion zu den Amtsübergaben beim Wechsel in der Besetzung von Kassier- und andern Ämtern der Gemeinden beigezogen. Im Anschluss an die Amtsübergaben erhalten die neuen Amtsinhaber soweit nötig Anleitungen für ihre Arbeit.

Immer mehr Gemeinden beanspruchen die Hilfe der Gemeindedirektion zur Überprüfung ihrer Finanzlage und zur Aufstellung tragbarer Finanzierungspläne für die Ausführung grosser Werke.

In mehreren Gemeinden hatte unser Inspektorat auf Wunsch der Gemeindebehörden das Rechnungswesen völlig neu einzurichten. Unzulängliche Organisation der Kasse und Buchhaltung und mangelhafte Ausübung der Kontrolle machen oft sehr zeitraubende, sich über lange Zeiträume erstreckende Rechnungsrevisionen durch unser Inspektorat nötig.

Im Verwaltungsberichte für das Jahr 1951 haben wir über die Entschuldung der Einwohnergemeinde Renan Aufschluss erteilt. Im Jahre 1953 konnte nun auch die Entschuldung der Einwohnergemeinden Courtelary, Sonceboz-Sombeval und Sonvilier beendet werden. Damit stehen alle vier Gemeinden, die während der Kriegsjahre mit Hilfe des Staates Nachlassverträge mit ihren Anleihensgläubigern abgeschlossen hatten, praktisch schuldenfrei da.

Die Art der Mittelbeschaffung für den Schuldenabbau ist aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich.

	Renan	Courtelary	Sonceboz-Sombeval	Sonvilier	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Schulden zur Zeit des Abschlusses des Nachlassvertrages	988 190.80	784 757.35	619 735.65	857 429.60	3 250 113.40
Kapitalnachlässe der Gläubiger [1])	125 668.85	98 784.30	74 870.60	75 807.20	375 130.95
Beiträge der Burgergemeinden an die Entschuldung der Einwohnergemeinden	— [2])	51 000.—	17 000.—	63 610.35	131 610.35
Beiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds	432 973.90	179 635.05	230 547.85	191 063.28	1 034 220.08
Abschreibungen auf Schulden der Gemeinden gegenüber ihren eigenen Sondergütern	93 105.95	—	—	—	93 105.95

[1]) Die Gläubiger bewilligten ausserdem in allen vier Fällen beträchtliche Zinsermässigungen.
[2]) In Renan besteht keine Burgergemeinde.

Den Rest der für die Verzinsung und Tilgung der Schulden nötigen Mittel brachten die vier Gemeinden selbst auf.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. *Liegenschaftserwerbungen* mit Kapitalverminderungen sind im Jahre 1953 82 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Kapitalverminderungen machen insgesamt Fr. 4 119 118 aus (im Vorjahre 3 711 460 in 48 Geschäften).

2. In 9 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen* mit Kapitalverminderungen von zusammen Fr. 3704 (i. V. Fr. 39 210 in 7 Geschäften) genehmigt worden.

3. Die übrigen genehmigten *Abschreibungen oder Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 79 (i. V. 87) Geschäften die Summe von Fr. 1 436 348 (i. V. 1 679 036). Davon entfallen Fr. 648 557 (i. V. 609 484) auf die Inanspruchnahme der Forstreservefonds.

4. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 267 Posten auf Fr. 63 784 172 (i. V.

Fr. 145 309 660). Davon waren Fr. 20 043 268 (i. V. 121 831 902) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 43 740 904 (i. V. 23 477 758) aus. Davon dienten Fr. 3 875 045 für kirchliche Zwecke, Fr.2 787 750 für den Ankauf von Liegenschaften, Fr. 26 091 609 für Bauausgaben und Wohnbaubeiträge, Fr. 8 566 300 für den Ankauf und Betrieb von Wasser- und Elektrizitätsversorgungen und Fr. 2 420 200 für andere Bedürfnisse, u. a. solche der laufenden Verwaltung.

5. Der Regierungsrat hat 15 neue *Bürgschaften* von Gemeinden (zur Hauptsache für Wohnbaudarlehen, sowie zu Gunsten von Schützengesellschaften) für zusammen Fr. 5 106 000, sowie 1 Darlehen von Fr. 30 000 genehmigt.

6. Die *Herabsetzung oder vorübergehende Einstellung von Schuldentilgungen* musste 9 Gemeinden (7 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 1 Burgergemeinde, 1 Unterabteilung) neu bewilligt werden.

7. Eine gemischte Gemeinde und eine Burgergemeinde erhielten die Bewilligung des Regierungsrates, die für *Einlagen in die Forstreservefonds* bestimmten Gelder zur Schuldentilgung zu verwenden. Ein Gesuch, solche Gelder für ausserordentliche Ausgaben zu verwenden, musste abgewiesen werden, weil die Gemeinde eine Steueranlage von nur 1.0 hatte und ihr schon im Jahre zuvor ein grosser Kapitalangriff auf den beiden Forstreservefonds bewilligt worden war.

8. Die *Gemeindeanleihen der Kantonalbank mit Bürgschaft des Staates* nach den Grossratsbeschlüssen vom 14. September 1932 und 22. November 1933 wurden Ende 1953 vollständig zurückbezahlt.

9. Die Gemeindedirektion hat 36 Gemeinden die *Frist für die Rechnungsablage* verlängert.

10. Gegenüber 1 Gemeinde wurde aus besonderen Gründen die *verspätete Behandlung des Voranschlages* entschuldigt.

11. Der Regierungsrat hat in 2 Fällen *Zweckänderungen von Sondergütern* genehmigt.

12. Der Aufsicht der Gemeindedirektion unterstehen 2 *Stiftungen:* Unterstützungskasse des Bernischen Gemeindeschreiberverbandes und Eduard-Ruchti-Fonds zu Gunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken. Die Direktion hat die Rechnungen beider Stiftungen genehmigt.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. Die *Prüfungen der Gemeindeverwaltungen* durch die Regierungsstatthalter werden immer noch nicht in allen Amtsbezirken mit der vorgeschriebenen Regelmässigkeit durchgeführt. Im Jahre 1953 haben 348 solche Prüfungen stattgefunden; das sind immerhin wesentlich mehr als im Vorjahre (233). Diesen Besuchen des Regierungsstatthalters kommt erhebliche Bedeutung zu nicht nur als Mittel zur Verhütung von Ungesetzlichkeiten oder Ordnungswidrigkeiten in der Gemeindeverwaltung, sondern auch weil sie eine Gelegenheit bieten zur Erteilung von Rat und Auskunft an die Gemeindebeamten.

Das Ergebnis der Inspektionen war in den meisten Fällen gut oder wenigstens befriedigend. Erfreulicherweise sind weitere Erfolge in der Verbesserung der Archivverhältnisse zu verzeichnen.

2. *Unregelmässigkeiten.* Leider musste auch im Jahre 1953 wieder ein Gemeindeschreiber (diesmal aus dem Oberaargau) wegen jahrelanger umfangreicher Veruntreuungen zum Nachteil einer Einwohnergemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer Schwellengemeinde und einer Anzahl Mündel verhaftet werden. Er hat seine Gemeindeämter niedergelegt. Das Strafverfahren war Ende 1953 noch nicht abgeschlossen.

Der schwere Unterschlagungsfall eines Gemeindeschreibers im Seeland, der im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnt ist, wurde zu Beginn des Jahres 1954 durch die Kriminalkammer beurteilt. Der fehlbare Gemeindeschreiber erhielt drei Jahre Gefängnis und wurde seines Amtes entsetzt.

Da diese und andere Fälle gezeigt hatten, dass nicht in allen Gemeinden mit der Prüfung der Vormundschaftsrechnungen eine hinreichende Kontrolle der Wertschriften bevormundeter, verbeirateter oder verbeiständeter Personen verbunden wird, hat die Gemeindedirektion bei der Justizdirektion als Aufsichtsorgan in Vormundschaftssachen die Herausgabe ergänzender Weisungen über die Kontrolle der Vormundschaftsrechnungen angeregt. Die Justizdirektion hat hierauf in einem Kreisschreiben die Vormundschaftsbehörden an ihre Aufsichtspflichten erinnert und Richtlinien für die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen aufgestellt.

Im März 1953 fällte die Kriminalkammer das Urteil über den Kassier einer Gemeinde-Elektrizitätsverwaltung, dessen Verfehlungen im Verwaltungsbericht für das Jahr 1951 geschildert sind. Der Angeschuldigte wurde wegen wiederholter und fortgesetzter Veruntreuung und Urkundenfälschung zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt und für die Dauer von 5 Jahren als nicht wählbar zu einem Amte erklärt.

In zwei im Staatsverwaltungsbericht 1951 erwähnten Fällen von Unregelmässigkeiten jurassischer Gemeindekassiere wurde dem Strafverfahren durch die Überweisungsbehörden mangels genügender Schuldbeweise keine weitere Folge gegeben; dem einen Angeschuldigten wurden aber die Kosten des Strafverfahrens im Betrage von Fr. 5796 auferlegt.

Wegen der von einem andern Gemeindekassier des Jura im Namen der Gemeinde eingezogenen, aber nicht an die Gemeindekasse abgelieferten Beträge von zusammen Fr. 6500 (Verwaltungsbericht 1952 S. 111) hat der Untersuchungsrichter Ende des Jahres 1953 erst einen Büchersachverständigen ernannt und die Akten der Verwaltungsbehörden eingefordert.

Einen Steuerregisterführer verurteilte der Regierungsrat zu einer Ordnungsbusse von Fr. 50, weil er aus Nachlässigkeit trotz wiederholter Mahnungen des Gemeinderatspräsidenten die Steuererklärungsformulare für die Steuerveranlagungsperiode 1953/54 erst am 21.März 1953 an die Steuerpflichtigen versandt hatte, also mehr als einen Monat nach dem vom Regierungsrate vorgeschriebenen spätesten Versandtage und sogar fast eine Woche nach dem Endtermin für die Einreichung der Selbstschatzungen durch die Steuerpflichtigen.

Zwei Beschlüsse über ungesetzliche Gemeindesteuerskonti wurden gestützt auf Art. 60 des Gemeindegesetzes durch den Regierungsrat von Amtes wegen aufgehoben.

Gegen zwei Gemeinden musste der Regierungsrat wegen mangelhafter Ausübung der Baupolizei einschreiten. Beide Gemeinden liessen es geschehen, dass Privatpersonen Bauten erstellten, für welche die Baubewilli-

gungen fehlten und nicht erteilt werden konnten, da die vorgeschriebenen Abstände von Nachbargebäuden oder vom Walde nicht eingehalten wurden.

Einer Einwohnerbäuertkommission wurde eine Rüge erteilt, weil sie trotz mehrmaliger Verwarnung die durch die Forstgesetzgebung verbotene Abgabe von Losholz auf dem Stock nicht einstellte.

Gegen einen sonst tüchtigen Gemeindeschreiber musste auf Verlangen des Gemeinderates eine amtliche Untersuchung durchgeführt werden, weil er sich wiederholt über Gemeinderatsbeschlüsse und Weisungen des Gemeinderatspräsidenten hinweggesetzt hatte, Mahnungen des Gemeinderatspräsidenten unbeachtet liess und eingezogene Gemeindegebühren mit grosser Verspätung ablieferte. Er sah im Laufe der Untersuchung seine Fehler ein und entschuldigte sich dafür sowohl vor dem Gemeinderat, als auch gegenüber den staatlichen Aufsichtsbehörden. Der Regierungsrat durfte nach den Umständen erwarten, der Gemeindeschreiber werde auch ohne Ordnungsstrafe fortan in seiner Amtsführung zu keinen begründeten Klagen mehr Anlass geben. Er sah deshalb von Massnahmen im Sinne von Art. 42 des Gemeindegesetzes ab.

Die Meldung, wonach in einer kleinen Gemeinde zwischen den Gemeinderechnungen und dem Kassabuch seit Jahren Differenzen bestanden, machte eine Prüfung der Buch- und Rechnungsführung dieser Gemeinde durch unser Inspektorat über einen Zeitraum von 16 Jahren nötig. Die Revision ergab einen Fehlbetrag von Fr. 5828.37. Da sich dessen Ursache nicht sicher feststellen liess, ein schuldhaftes Verhalten des Kassiers nicht schlüssig bewiesen werden konnte und die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der vielen während jener langen Zeit im Amte gestandenen Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder auf grosse Schwierigkeiten gestossen wäre, schrieb die Gemeinde den Fehlbetrag in der Rechnung des Jahres 1953 ab. Die Untersuchung bewog aber die Gemeinde zu einer gründlichen Umgestaltung ihres Rechnungswesens, dessen Mängel die Entstehung der Differenzen begünstigt, wenn nicht überhaupt erst ermöglicht hatten.

In einer andern Gemeinde wurden Unstimmigkeiten in den Forstrechnungen aufgedeckt, die hauptsächlich auf Lücken in der Organisation der Forstverwaltung zurückzuführen waren. Um in Zukunft weitere Unstimmigkeiten zu vermeiden, hat die Gemeinde die Rechnungsstellung für die Forderungen der Forstverwaltung und die Anordnungen für den Einzug nach unsren Empfehlungen neu geordnet.

Weitere Ordnungswidrigkeiten liessen sich ohne Regierungsratsbeschluss durch Anleitungen oder Mahnungen der Gemeindedirektion erledigen.

3. Unter *ausserordentlicher Verwaltung* stand Ende 1953 immer noch die im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnte kleine Burgergemeinde im Amtsbezirk Burgdorf, die wegen der Verwandtschaft der Burger untereinander nicht selbst einen Burgerrat bestellen kann und die ausserordentliche Verwaltung einer andern Lösung vorzieht.

Bern, den 8. April 1954.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Giovanoli

Vom Regierungsrat genehmigt am 14. Mai 1954.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**